Antrag auf Beurlaubung von Schülern
gemäß § 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
zur Vorlage bei der Margot-Friedländer-Gesamtschule Wedemark

Name,Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	**Name des Kindes**
Anschrift und Telefon	**Geburtsdatum des Kindes**
	Stammgruppe

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____bis _____

Bitte die Hinweise zur Beurlaubung beachten (siehe Seite 2)!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf Seite 2 habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum **Unterschrift Erziehungsberechtigte/r**

Stellungnahme Stammgruppenleitung / Tutor:in:
Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.

Gründe:

_____ _____
Datum **Kürzel (in Druckschrift)/ Unterschrift**

Vor dem Abheften in die Akte trägt die Stammgruppenleitung die Abwesenheit in webuntis ein!

Entscheidung der Schulleitung:
Der Antrag auf Beurlaubung wird
[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

[ ] abgelehnt. Begründung: _____

_____ _____
Datum **Unterschrift**

BEIDE Seiten bitte einzeln ausdrucken und einreichen
Seite 1 – Verwahrung in der Schülerakte / Seite 2 – Rückläufer an die Eltern

Stand August 2026

Antrag auf Beurlaubung von Schülern
gemäß § 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
zur Vorlage bei der Margot-Friedländer-Gesamtschule Wedemark

Rückläufer an die Eltern/Erziehungsberechtigte:

Der Antrag auf Beurlaubung für _____ aus der Stammgruppe _____ ist

vom _____bis _____

Grund: _____

[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

[ ] abgelehnt. Begründung:

_____

_____

_____ _____
Datum **Unterschrift**

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden. Mindestens 14 Tage vor dem ersten Tag der Beurlaubung muss der Antrag vorliegen.

Nach § 63 Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler oder die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß den ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. **Beurlaubungen vor und unmittelbar nach den Ferien sind grundsätzlich nicht möglich!**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 71 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.